

Bebauungsplan

Nr. II/J 12

„Oberlohmannshof“

Jöllenberg

Satzung

Begründung

Landkreis Bielefeld
Der Oberkreisdirektor
Kreisplanungsstelle

Anlage 1Begründung

Zum Bebauungsplan Nr. 12 "Oberlohmanns Hof"
der Gemeinde Jöllenbeck, Kreis Bielefeld

In dem nachstehenden Flächennutzungsplan ist das Ziel der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde niedergelegt worden. Durch vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 -BGBL. S. 341 - erforderlichen Massnahmen gebildet werden. Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für Notwendigkeit und Ausmass der Planung, Verkehrsflächen, Bodenordnung und Umlegung.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Massnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen für

den Strassenbau	ca. 620.000,-- DM,
die Strassenbeleuchtung	ca. 30.000,-- DM,
den Wasserleitungsbau	ca. 45.000,-- DM,
die Kanalisationsbauten	ca. 160.000,-- DM,
den Grunderwerb	ca. 5.000,-- DM,
Anlegung eines Kinderspielplatzes	ca. 10.000,-- DM,
Anteil an Kläranlage und Hauptsammler	ca. 220.000,-- DM,
Schulbauanteil (110 Kinder = 4 Klassen)	ca. 400.000,-- DM,
zusammen	ca. 1 490.000,-- DM.

Für die Durchführung des Planziels ist etwa eine Zeit von 5 Jahren vorgesehen.

Bielefeld, den 2. 2. 1966

Hat vorgelesen
Detmold den 2. 2. 1966
Az: 30.11-03/718
Der Kreisplanungspräsident
Im Auftrage:

taßner

Im Auftrage:

Dittmer
Dipl.-Ing.